

SO_GERICHTE SCBES.2025.13 vom 24. März 2025

SO Obergericht, 2025-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_SCBES.2025.13

FR: SO_GERICHTE SCBES.2025.13 du 24 mars 2025

IT: SO_GERICHTE SCBES.2025.13 del 24 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 12. Februar 2025 erhebt A. ___ als Schuldner Beschwerde gegen den Pfändungsvollzug des Betreibungsamtes Dorneck-Thierstein vom 24. Januar 2025, womit das Konto des Schuldners bei der [...] im Betrag von ca. CHF 25'000.00 gepfändet wurde. Er stellt sinngemäss folgende Rechtsbegehren:

Zur Begründung führt der Schuldner aus, bei dem betroffenen Guthaben handle es sich nicht um sein pfändbares Vermögen, sondern um treuhänderisch überlassene Darlehensbeträge mit einem festen Rückzahlzeitpunkt, welche weiterhin in wirtschaftlichem Eigentum der Darlehensgeber stehe. Verträge lägen vor. Diese Darlehen seien mit einer klar definierten Laufzeit und einem festgelegten Rückzahlungsdatum versehen worden und seien nicht zur freien Verwendung oder Tilgung von Gläubigerforderungen bestimmt. Sie dienten ausschliesslich der Ausbildung zum Wertschriftenhändler mit der Spezialisierung auf den Handel mit Futures an der Börse in [...]. Gemäss Gesetz unterliege die Pfändbarkeit von Vermögen folgenden Einschränkungen: Die Darlehen seien mit einer klaren Rückzahlungsfrist vereinbart worden. Eine sofortige Tilgung sei vertraglich nicht vorgesehen gewesen. Da der Darlehensnehmer keine Verpflichtung zur sofortigen Rückzahlung gehabt habe, hätte das Betreibungsamt prüfen müssen, ob es sich hierbei um eine nicht fällige Schuld handle, die nicht unmittelbar verwertet werden dürfe. Sodann sei die gepfändete Summe nicht als Teil des freien Vermögens des Schuldners zu werten, da der Darlehensvertrag eine zweckgebundene Nutzung vorsehe und keine Möglichkeit für eine sofortige Verwertung durch Dritte bestehe. Zudem stelle die Pfändung eines Betrages, der vertraglich gebunden und noch nicht fällig sei, eine Verletzung des Gläubigerschutzes dar und sei unverhältnismässig. Aufgrund dieser Tatsachen sei die Pfändung des betreffenden Betrages rechtswidrig und unverhältnismässig. Das Betreibungsamt habe die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse nicht hinreichend geprüft, bevor die Massnahme ergriffen worden sei.

E. 2

Insofern der Schuldner in seinen Rechtsbegehren geltend macht, auf dem gepfändeten Konto seien auch Sozialhilfeleistungen enthalten, ist er darauf hinzuweisen, dass das Betreibungsamt die Sozialhilfeleistung des Monats Januar 2025 mit Schreiben vom 30. Januar 2025 freigegeben hat (BA [Akten des Betreibungsamtes] 6).

E. 3

Die Beschwerde ist demnach abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist nach Art. 20a SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG unentgeltlich. Die Ausrichtung einer Parteientschädigung kommt nicht in Betracht (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

E. 4

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache, ist das sinngemässe Gesuch des Beschwerdeführers, es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu gewähren, gegenstandslos geworden.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden keine Kosten erhoben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs

Die Präsidentin

Der Gerichtsschreiber

Hunkeler

Isch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.